

RS Dok 2004/4/23 21/11-BK/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2004

Norm

AVG §66 Abs4

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Schlagworte

Berufungsbehörde, Entscheidung in der Sache

Rechtssatz

Mit dem in Berufung gezogenen Bescheid wurde die Versetzung des BW verfügt. Da der BW von der Berufungsinstanz nur eine andere Entscheidung in derselben "Sache", nicht aber die Entscheidung in einer anderen "Sache" begehren kann, ist ein in der Berufung gestellter Antrag auf Entscheidung in einer anderen Sache (hier: Feststellung der besoldungsrechtlichen Stellung) kein zulässiger Berufungsantrag. Die Berufung war daher als unzulässig zurückzuweisen (VwGH 12.12.1997, 96/19/0389 mWN).

Dokumentnummer

BEKRS_20040423_21_11_BK_04_02

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at